

# Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 16. 9. 2020

Nummer 42

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>I. Justizministerium</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>	
Bek. 1. 9. 2020, Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG; Richtlinien für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten . . . . .	923	Erl. 8. 9. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Schutzes von Gewässern gegen Gefahren durch Altlasten (Richtlinie Altlasten-Gewässerschutz) . . . . .	933
RdErl. 8. 9. 2020, Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Amtshandlungen und Leistungen der Gutachterausschüsse und des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte 21160	925	Bek. 16. 9. 2020, Neuaufstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms; Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung gemäß den §§ 41 und 42 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 2 NUVPG . . .	935
Erl. 8. 9. 2020, Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden in Niedersachsen . . . . .	925	<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>	
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg</b>	
RdErl. 18. 8. 2020, Durchführungshinweise zu den §§ 44 und 45 NBesG . . . . .	925	Bek. 7. 9. 2020, Aufhebung der „Familie Heise Stiftung – für den Reitsport“ . . . . .	936
Gem. RdErl. 3. 9. 2020, Zuständigkeitsregelungen auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts . . . . .	929	<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		Bek. 7. 9. 2020, Festlegung eines Einwirkungsbereichs gemäß § 3 Abs. 4 EinwirkungsBergV; Öffentliche Bekanntgabe . . . . .	937
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		<b>Staatliches Fischereiamt Bremerhaven</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>		AV 1. 9. 2020, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Jörg Christoffers, Norden) . . . . .	938
Beschl. 1. 9. 2020, Neuordnung des Geschäftsbereichs des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) . . . . .	929	AV 1. 9. 2020, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Krummhörn) . . .	938
20100		AV 1. 9. 2020, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Björn Christoffers, Norden) . . . . .	939
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
Erl. 9. 9. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung niedragschwelliger Innovationen für Forschung und Entwicklung in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft – Neustart Niedersachsen Innovation . . . .	930	Bek. 2. 9. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Bioabfallverwertung Heidekreis GmbH, Soltau) . . . . .	939
77000		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
Erl. 9. 9. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Inanspruchnahme von Forschungsinfrastruktur – Innovationsgutscheine . . . . .	932	Bek. 31. 8. 2020, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Froneri Ice Cream Deutschland GmbH, Osnabrück) . . . . .	939
77100		Bek. 16. 9. 2020, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Firma Emsschrott GmbH & Co. KG, Meppen) . . . . .	940
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>			
RdErl. 16. 9. 2020, Sachkunde beim Fangen und Verladen von Geflügel . . . . .	933		
78530			

**B. Ministerium für Inneres und Sport**

**Landesausschuss „Rettungsdienst“  
nach § 13 NRettDG;  
Richtlinien für die Ermittlung  
der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten**

**Bek. d. MI v. 1. 9. 2020 — 35.22-41576-10-13/0 —**

**Bezug:** Bek. v. 28. 8. 2019 (Nds. MBl. S. 1316)

Die Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 1. 9. 2020 wie folgt geändert:

Anlage 6 erhält die in der **Anlage** abgedruckte Fassung.

— Nds. MBl. Nr. 42/2020 S. 923

»Anlage 6

Anlagenverzeichnis \*  
Rettungsdienstbereich  
Leistungserbringer

per 31.12.xxxx  
HiOrg 1

Nummer Anlagen- verzeichnis	Anlagegut	Bei Fahrzeugen: Kfz- Kennzeichen	Kfz- Anschaffungs- zeitpunkt	AfA-Satz %	Anschaffungs- wert (€)	Bei Fahrzeugen: Kilometer 01.01.xxxx	Bei Fahrzeugen: Kilometer 31.12.xxxx	Restwert Vorjahr (€)	AfA-Betrag (€)	Restwert per 31.12.xxxx (€)	nachrichtlich: Finanzierung (Eigen-/ Fremdk.)

\* Das Anlagenverzeichnis ist jeweils auf der Ebene Leistungserbringer / Träger zu erstellen\*

**Umsatzsteuerrechtliche Behandlung  
von Amtshandlungen und Leistungen  
der Gutachterausschüsse und  
des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte**

**RdErl. d. MI v. 8. 9. 2020 — 44-05111/1 —**

— VORIS 21160 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

**Bezug:** RdErl. v. 27. 10. 2017 (Nds. MBl. S. 1462)  
— VORIS 21160 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 10. 2020 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Abs. 1 wird die Angabe „GOGut vom 31. 5. 2017 (Nds. GVBl. S. 164)“ durch die Angabe „GOGut vom 25. 6. 2019 (Nds. GVBl. S. 156)“ ersetzt.
2. In Nummer 7 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An  
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte  
den Oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte

— Nds. MBl. Nr. 42/2020 S. 925

**Umsatzsteuerrechtliche Behandlung  
von Amtshandlungen und Leistungen  
der Vermessungs- und Katasterbehörden  
in Niedersachsen**

**Erl. d. MI v. 8. 9. 2020 — 44-05111/1 —**

— VORIS 21160 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

**Bezug:** Erl. v. 31. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 1152)  
— VORIS 21160 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 10. 2020 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1.1 Abs. 3 wird die Angabe „2,3,“ gestrichen.
2. In Nummer 6 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An das  
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
Nachrichtlich:  
An die  
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure  
anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 42/2020 S. 925

**C. Finanzministerium**

**Durchführungshinweise zu den §§ 44 und 45 NBesG**

**RdErl. d. MF v. 18. 8. 2020**

— 03602/1/§§ 44-45(VV) —

— VORIS 20441 —

1. Zur Durchführung der §§ 44 und 45 NBesG werden die in der **Anlage** abgedruckten Hinweise gegeben. Es wird gebeten, hiernach zu verfahren.

Den Kommunen und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 8. 2025 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:

An die  
Kommunen und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 42/2020 S. 925

**Anlage**

**Durchführungshinweise zu den §§ 44 und 45 NBesG**

**1. Zu § 44 (Zulage für die vorübergehende Wahrnehmung von Aufgaben eines höherwertigen Amtes)**

Die Zulage ist — wie die Zulage nach § 45 Abs. 1 Sätze 1 und 2 — weder eine Amtszulage noch eine besondere Stellenzulage i. S. der §§ 37 und 38 sondern eine Zulage eigener Art.

Anders als bei der Zulage nach § 45 besteht auf diese Zulage ein gesetzlicher Anspruch, wenn die beschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Zulage ist nicht ruhegehaltfähig. Durch den Ausschluss einer Ausgleichszulage nach dem Wegfall der Zulage ist sichergestellt, dass ein Gewöhnungseffekt nicht entsteht.

Die Regelung ist die Ausnahme von dem Prinzip der grundsätzlich auf Lebenszeit angelegten Übertragung statusrechtlicher Ämter. Grundsätzlich steht nämlich die für die amtsgemäße Besoldung notwendige Zusammenschau von Amt im statusrechtlichen und im funktionellen Sinn einer dauernden Trennung von Amt und Funktion entgegen (Beschluss des BVerfG vom 3. 7. 1985, 2 BvL 16/82, BVerfGE 70, 251 [270] zu § 18 des BBesG in der bis zum 31. 8. 2006 geltenden Fassung vom 6. 8. 2002 [BGBl. I S. 3020], zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. 7. 2006 [BGBl. I S. 1466], — im Folgenden: BBesG a. F. —).

Laut der Rechtsprechung des BVerfG kann die Inhaberin oder der Inhaber eines statusrechtlichen Amtes beanspruchen, dass ihr oder ihm ein abstrakt-funktionelles Amt sowie ein amtsangemessenes konkret-funktionelles Amt, d. h. ein entsprechender Dienstposten, übertragen wird. Diese Rechtsposition hat auch das BVerwG in seiner Rechtsprechung eingenommen (Urteile vom 22. 6. 2006, 2 C 26/05, BVerwGE 126, 182 Rn. 10 ff. und vom 18. 9. 2008, 2 C 8/07, BVerwGE 132, 31, Rn. 15 mit weiteren Nachweisen). Ist also eine Funktion gemäß § 18 BBesG a. F. (entspricht § 5 NBesG) bewertet und einem Amt zugeordnet, ist der Beamtin oder dem Beamten, der oder dem die Aufgaben dieses Amtes übertragen werden, dieses Amt — zumindest nach einer gewissen Zeit — auf Dauer zu verleihen. Das BVerwG hat hierzu in seinem Urteil vom 10. 12. 2015, 2 C 28/13, Rn. 15 (juris) ausgeführt, dass sich ein großzügiger Umgang mit dieser Regelung schon deshalb verbieten würde, weil „der Verwaltungsträger davon abgehalten werden“ soll, „freie Stellen auf Dauer aus fiskalischen oder anderen hausgemachten Gründen nicht entsprechend der Bewertung gemäß der Ämterordnung des Besoldungsrechts zu besetzen“.

Eine dauerhafte Amtsübertragung, die die Unabhängigkeit der Amtsführung von sachfremden Erwägungen sichern soll, ist also stets vorrangig und entspricht dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung. Die Zulagenregelung weicht von diesem Grundsatz in eklatanter Weise ab. Die Wahrnehmung der Funktionen eines anderen als durch Ernennung

oder ernennungsgleichen Akt statusrechtlich verliehenen Amtes löst nämlich — lediglich — eine Zulagenzahlung aus. Dies ist nur dann hinnehmbar, sofern es sich um eine vorübergehende Maßnahme handelt.

#### 1.1 Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt zwei unterschiedliche Tatbestände. Die Sätze 1 und 2 finden Anwendung auf Fälle, in denen einer Beamtin oder einem Beamten die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vertretungsweise übertragen werden. Satz 3 dagegen setzt das Vorliegen „einer besonderen Rechtsvorschrift“ voraus, nach der ein bestimmtes Amt oder mehrere näher bestimmte Ämter mit zeitlicher Begrenzung übertragen werden können.

##### 1.1.1 Zu Satz 1

###### 1.1.1.1 Vorübergehende Wahrnehmung der Aufgaben des höherwertigen Amtes

Von Satz 1 werden die typischen Fälle der kommissarischen Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes erfasst. Die Beamtin oder der Beamte soll die ihr oder ihm übertragenen, einem höherwertigen Amt zugeordneten, Aufgaben nur solange erfüllen, bis diese einer Beamtin oder einem Beamten mit funktionsgerechtem höheren Status übertragen werden. Hierbei handelt es sich um eine Vakanzvertretung. Nach dem Urteil des BVerwG vom 28. 4. 2011, 2 C 30/09, BVerwGE 139, 368 (374) liegt eine Vakanzvertretung selbst in den Fällen vor, in denen die Übertragung ausdrücklich als „dauerhaft“ oder „endgültig“ bezeichnet wird. Da sich die Vakanzvertretung auf einen bestimmten Dienstposten und nicht auf eine bestimmte Person bezieht, ist der Tatbestand also auch dann erfüllt, wenn die Beamtin oder der Beamte, die oder der mit der Vakanzvertretung betraut worden ist, letztlich auf dieser Stelle befördert wird. Laut BVerwG handelt es sich um eine „Vakanzvertretung zu Erprobungszwecken“.

Die Aufgabenübertragung erfolgt per Real- oder Organisationsakt, z. B. durch Änderung des Geschäftsverteilungsplans oder Umsetzung. Die betroffene Beamtin oder der betroffene Beamte ist von der Übertragung der Aufgaben des höherwertigen Amtes schriftlich von der zuständigen Personaldienststelle zu unterrichten.

###### 1.1.1.2 Ununterbrochene Wahrnehmung

Die Zulage wird nach zwölf Monaten der ununterbrochenen Aufgabenwahrnehmung gewährt. Kurzfristige und vorübergehende Unterbrechungen der Aufgabenwahrnehmung während dieser zwölfmonatigen Karenzzeit sind unschädlich, solange damit keine Entbindung von der Aufgabenzuweisung verbunden ist. Zu den unschädlichen Unterbrechungen zählen z. B.

- Erkrankung, Heilkur,
- Erholungsurlaub,
- Beurlaubung unter Fortzahlung der Dienstbezüge i. S. des § 9 Abs. 2 ArbZStG,
- Freistellung vom Dienst oder Entlastung von dienstlichen Aufgaben zum Zweck der Ausübung einer Tätigkeit in einer Personalvertretung nach den Vorschriften des NPersVG oder Entlastung zum Zweck der Wahrnehmung der Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten nach den Vorschriften des NGG,
- Beschäftigungsverbot nach den Vorschriften über den Mutterschutz für Beamtinnen sowie
- Teilnahme an Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen.

Diese Unterbrechungstatbestände sind auch dann unschädlich, wenn die Wartezeit bereits beendet ist.

Wurde die Funktion nicht zu Beginn eines Monats sondern in dessen Verlauf aufgenommen, steht die Zulage frühestens ab Beginn des Folgemonats zu, der auf den Fristablauf folgt. Sie wird für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben des höherwertigen Amtes gezahlt. Die Zulagenzahlung endet, wenn die Beamtin oder der Beamte auf diesen Dienstposten befördert oder die Aufgabenübertragung widerrufen wird.

###### 1.1.1.3 Haushaltsrechtliche Voraussetzungen

Die Zulagengewährung ist nur möglich, wenn die haushalts- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des höherwertigen Amtes vorliegen, d. h. eine Beförderung in das kommissarisch wahrgenommene Amt grundsätzlich möglich wäre. Dies ist dann der Fall, wenn dem höherwertigen Amt eine freie und besetzbare Planstelle mit entsprechender Wertigkeit fest zugeordnet ist und auch die sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des Amtes vorliegen.

Eine dieser sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen i. S. des § 44 ist, dass ein Amt nur zusammen mit der Einweisung in eine Planstelle verliehen werden darf (vgl. § 49 LHO). Mit der im Haushaltsplan vorgesehenen Planstelle werden die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung gestellt, um die Beamtin oder den Beamten zu besolden. Die Beamtin oder der Beamte kann nur dann in eine besetzbare Planstelle eingewiesen werden, wenn sie entweder neu geschaffen worden ist oder die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber durch Beförderung, Versetzung, Tod, Eintritt in den Ruhestand oder infolge eines sonstigen Umstandes, der zum Verlust des Amtes geführt hat, aus der Stelle ausgeschieden ist. Damit erhalten die Planstellen einen konkreten Bezug zu den bei dem Verwaltungsträger eingerichteten Dienstposten und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des höherwertigen Amtes nach § 44 Abs. 1 Satz 1 liegen vor. Nicht ausreichend ist es dagegen, wenn eine weitere im Haushaltsplan vorgesehene Planstelle, die einem anderen Dienstposten zugeordnet ist, besetzt werden könnte. Würde diese Planstelle verwendet, um die Zulage nach § 44 zu finanzieren, bestünde nicht mehr die Möglichkeit, den, der anderen Planstelle zugeordneten, freien Dienstposten statusgemäß zu besetzen.

Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Zahlung der Zulage sind auch dann gegeben, wenn eine neue Stelle geschaffen wird, die mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln“ versehen ist.

Beim Vorliegen einer Haushaltssperre, wie z. B. einer Wiederbesetzungs- oder Beförderungssperre, ist das Tatbestandsmerkmal „Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen“ nicht erfüllt, sodass eine Zulage nicht gezahlt werden kann.

###### 1.1.1.4 Laufbahnrechtliche Voraussetzungen

Ob die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen in der Person der Beamtin oder des Beamten vorliegen, ist anhand der laufbahnrechtlichen Bestimmungen zu prüfen. Dies ist dann der Fall, wenn alle laufbahnrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, die ihre oder seine Beförderung auf dieses Statusamt zuließen (sog. „Beförderungserreife“).

Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 28. 4. 2011, a. a. O.) müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen nicht für ein beliebiges höherwertiges Statusamt, sondern für das dem Dienstposten entsprechende Statusamt erfüllt sein. Die Beförderungserreife für ein Statusamt, das höher ist als das Statusamt der Beamtin oder des Beamten, genügt nicht, wenn der übertragene Dienstposten einem noch höherwertigen Statusamt zugeordnet ist; die Beamtin oder der Beamte hat dann auch nicht etwa einen Anspruch auf eine Teil-Zulage in Höhe der Differenz zwischen dem Grundgehalt ihrer oder seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe des Statusamtes, für das sie oder er beförderungserreife ist. Ohne Belang ist auch, ob die betreffende Beamtin oder der betreffende Beamte sich bei einer Leistungskonkurrenz um das Beförderungsamts durchsetzen würde.

Zu den maßgeblichen laufbahnrechtlichen Bestimmungen zählen unter anderem „Wartefristen“ nach einer vorangehenden Beförderung (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NBG) sowie ein etwaiges Verbot, bei einer Beförderung Ämter zu überspringen, die regelmäßig zu durchlaufen sind (§ 20 Abs. 3 Satz 2 NBG). Da in den laufbahngebundenen Ämtern eine sog. „Sprungbeförderung“ ausgeschlossen ist, ist eine Zulagengewährung grundsätzlich nicht über zwei Beförderungsstufen möglich.

Nimmt eine Beamtin oder ein Beamter ein um zwei oder mehr Besoldungsgruppen höherwertiges Amt kommissarisch wahr, ist die Zulage lediglich in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt ihrer oder seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe zu gewähren.

###### 1.1.1.5 Altersteilzeit im Blockmodell

Eine Besonderheit ist bei der Altersteilzeit im Blockmodell zu berücksichtigen. Hier leistet die Beamtin oder der Beamte bei nach § 11 Abs. 1 gekürzten Bezügen während der Leistungsphase vorab Dienst. Während der Freistellungsphase entfällt die Dienstleistungspflicht, die Bezüge bleiben unverändert. Für die Zulage nach § 44 bedeutet dies, dass sie während der Freistellungsphase weiterzuzahlen ist. Diese Rechtsfolge hat das BVerwG in seinem Urteil vom 28. 10. 2015, 2 C 15/15, Rn. 9 ff. bezogen auf die Zulage nach § 45 BBesG a. F. getroffen. Auf die Zulage nach § 44 ist dies zu übertragen, für sie kann nichts anderes gelten. Auf Nummer 2.1.5.1.1 wird verwiesen.

Es ist entsprechend zu verfahren.

Für die Beamtin oder den Beamten, die oder der die Aufgaben „in Vertretung“ der Stelleninhaberin oder des Stellenin-

habers, die oder der sich in der Freistellungsphase der Alterszeitzeit befindet, wahrnimmt, bedeutet dies, dass eine Zulage, zumindest bis zum Eintritt der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers in den Ruhestand, nicht gewährt werden kann.

Gleiches gilt in der Regel bei Abordnung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers an eine andere Dienststelle bis zur endgültigen Versetzung oder bei Krankheitsvertretung bis zur Versetzung in den (vorzeitigen) Ruhestand.

#### 1.1.2 Zu Satz 2

Ist der vertretungsweise übertragene Dienstposten aufgrund einer sog. „gebündelten Dienstpostenbewertung“ mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet (§ 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3) und entspricht die Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten einem dieser Ämter, findet Satz 1 keine Anwendung. Es fehlt an der konkreten Zuweisung der Planstelle zu dem höherwertigen Amt.

#### 1.1.3 Zu Satz 3

Bei der Regelung nach Satz 3 handelt es sich um eine von Satz 1 abweichende, eigenständige Norm. Erfasst sind die Fälle einer Übertragung eines höherwertigen Amtes mit zeitlicher Begrenzung aufgrund einer besonderen landesrechtlichen Rechtsvorschrift (z. B. § 44 NSchG).

Nach § 44 NSchG sind Amtsübertragungen auf Zeit an allen Schulformen unter der Voraussetzung möglich, dass den Schulen eine „besondere Ordnung“ mit kollegialer Schulleitung genehmigt wurde. Die besondere Ordnung kann bestimmen, dass die höherwertigen Ämter mit Ausnahme des ersten Beförderungsamtes der Lehrkräfte an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, zunächst zeitlich begrenzt für die Dauer von zwei Jahren übertragen werden. Für Altfälle gilt die Übergangsregelung des § 180 NSchG.

Nach § 44 Abs. 6 NSchG wird, wenn die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber eines Amtes mit zeitlicher Begrenzung nach Ablauf der Übertragungszeit die Voraussetzungen für eine erneute Übertragung des Amtes erfüllt, das Amt auf Lebenszeit verliehen.

Das Erfüllen der in § 44 Abs. 1 Satz 1 genannten Tatbestandsmerkmale ist nicht gefordert. Die Gewährung der Zulage erfolgt – ohne Wartezeit – „für die Dauer der Wahrnehmung“ der Aufgaben des höherwertigen Amtes. Anders als in den Fällen des Satzes 1 kann die Zulage auch in Höhe der Differenz von mehr als einer Besoldungsgruppe gewährt werden. § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 NBG (Grundsatz des Durchlaufens der Ämter und Wartezeit vor einer Beförderung) ist nicht anzuwenden.

#### 1.2 Zu Absatz 2

##### 1.2.1 Zu Satz 1

Satz 1 stellt für die Höhe der Zulage auf die Differenz zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, der das höherwertige Amt zugeordnet ist, ab. Zur Feststellung der Höherwertigkeit eines Amtes ist eine Dienstpostenbewertung gemäß § 6 erforderlich.

##### 1.2.2 Zu Satz 2

Durch die ggf. vorzunehmende Anrechnung einer der Beamtin oder dem Beamten zustehenden allgemeinen Stellenzulage wird sichergestellt, dass die vorübergehende Besoldung nicht höher ist als bei einer Beamtin oder einem Beamten, der oder dem das höherwertige Amt auf Dauer übertragen worden ist.

## 2. Zu § 45 (Zulage bei befristeter Übertragung herausgehobener Funktionen)

Die Zulagenregelung trägt der vorübergehenden, befristeten Übertragung herausgehobener Funktionen und der damit einhergehenden größeren Verantwortung durch einen finanziellen Ausgleich Rechnung. Mit der Zulagengewährung bei befristeter Übertragung herausgehobener Funktionen nach Satz 1 besteht die Möglichkeit, Aufgaben mit Managementstrukturen – z. B. Projektarbeit – finanziell zu flankieren. Nach Satz 2 können darüber hinaus typischerweise nur für einen gewissen Zeitraum wahrgenommene Daueraufgaben, die mit erhöhten besonderen Belastungen verbunden sind – z. B. Stabsaufgaben – angemessen honoriert werden, ohne den vorübergehenden Charakter dieser Belastungen außer Acht zu lassen.

Durch die Befristung und den Ausschluss einer Ausgleichszulage nach dem Ausscheiden aus der herausgehobenen Funktion ist sichergestellt, dass die Zulage nur für einen bestimmten Zeitraum gezahlt wird; ein Gewöhnungseffekt ent-

steht somit nicht. So entspricht es auch dem Ziel der Regelung, befristete besondere Belastungen angemessen zu honorieren, dass Beförderungsgewinne der Funktionsträgerin oder des Funktionsträgers während der Wahrnehmung der Aufgabe auf die Zulage angerechnet werden.

Die Zulage ist – wie die Zulage nach § 44 Abs. 1 Sätze 1 und 3 – weder eine Amtszulage noch eine Stellenzulage i. S. der §§ 37 und 38 sondern eine Zulage besonderer Art. Ein gesetzlicher Anspruch besteht auch bei der Erfüllung aller Tatbestandsvoraussetzungen nicht. Die Zulagengewährung steht also im Ermessen der obersten Dienstbehörde. Die Zulage ist nicht ruhegehaltfähig.

Da das Prinzip der grundsätzlich auf Lebenszeit angelegten Übertragung statusrechtlicher Ämter vorrangig gilt, stellt eine Zulagengewährung grundsätzlich keine Alternative für Beförderungen dar. Soweit das Besoldungsrecht für verschiedene Funktionen statusrechtliche Ämter bereithält, sind diese maßgeblich und den geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern die Ämter auf Dauer zu verleihen, da die Gewährung einer Zulage nach § 45 keine gleichwertige Alternative zu Beförderungen ist. Ein großzügiger Umgang mit dieser Regelung verbietet sich daher.

#### 2.1 Zu Absatz 1

Die Norm gilt ihrem Wortlaut nach „außer in den Fällen des § 44“. Die Zulagentatbestände der §§ 44 und 45 schließen sich gegenseitig aus. Im Fall einer vorübergehenden Vertretung ist ausschließlich § 44 Abs. 1 Satz 1 einschlägig; § 45 ist kein Auffangtatbestand für Sachverhalte, die der Regelung des § 44 Abs. 1 Satz 1 unterfallen, jedoch nicht alle Voraussetzungen dieser Vorschrift für die Gewährung einer Zulage erfüllen. § 45 findet Anwendung auf die Übertragung einer „herausgehobenen Funktion“; § 44 enthält hingegen Vorschriften über die Zulagengewährung bei Übertragung von Aufgaben eines „höherwertigen Amtes“, das regelmäßig dauerhaft und innerhalb der Hierarchieebenen eingerichtet ist.

##### 2.1.1 Herausgehobene Funktion

Sowohl mit der Zulage nach Satz 1 als auch mit der nach Satz 2 sollen die mit der Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion verbundene Verantwortung und Arbeitsbelastung abgegolten werden. An eine Führungsaufgabe ist die Gewährung der Zulage nicht gebunden. Die Annahme einer herausgehobenen Funktion i. S. des § 45 erfordert zunächst eine höhere Bewertung der übertragenen Funktion im Vergleich zu dem statusrechtlichen Amt der Dienstposteninhaberin oder des Dienstposteninhabers. Die Bewertung der übertragenen Position ist nach Maßgabe des § 6 unter Berücksichtigung des bestehenden Ämter- bzw. Dienstpostengefüges vorzunehmen, um eine sachgerechte Entscheidung über die Höhe der Zulage zu ermöglichen. Die Beschreibung und Bewertung der Funktion sollte schriftlich dokumentiert werden, um die Gewährung der Zulage dem Grunde und der Höhe nach objektiv begründen und eine missbräuchliche Anwendung nachweislich auszuschließen zu können.

Die Aufgaben der übertragenen höherwertigen Funktion müssen zudem mehr als nur in geringem Umfang anfallen. Die Wahrnehmung der Aufgaben während nur eines Teils der Dienstzeit schließt die Gewährung der Zulage jedoch nicht aus. Nach dem Urteil des BVerwG vom 17. 11. 2017, 2 A 3/17, Rn. 20 ist es nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass eine Beamtin oder ein Beamter nur mit einem Teil ihrer oder seiner Arbeitskraft eine herausgehobene Funktion und mit dem restlichen Teil eine ihrem oder seinem Statusamt entsprechende Funktion wahrnimmt. Die herausgehobene Funktion sollte jedoch mit einem wesentlichen Teil der Arbeitszeit ausgeführt werden; als angemessen werden 50 % angesehen, da die Tätigkeit anderenfalls nicht mehr prägend ist.

##### 2.1.2 Befristung

Die Befristung bezieht sich auf einen nach dem Kalender bestimmten bzw. bestimmbaren Zeitraum. Die §§ 187 bis 193 BGB gelten entsprechend

##### 2.1.3 Zu Satz 1

Nach Satz 1 kann die nur zeitweise Übertragung von Aufgaben, die z. B. mit Managementstrukturen verbunden sind – wie die Leitung einer Projektgruppe –, finanziell honoriert werden. Die Regelung kommt bei zeitlich begrenzten, organisatorisch hervorgehobenen Aufgaben, die außerhalb der bestehenden Zuständigkeitsregelungen erledigt werden sollen, zum Tragen. Aufgaben, Ziel und Zusammensetzung einer solchen Projektgruppe müssen festgelegt sein. Das bloße kollegiale Zusammenwirken, z. B. in Arbeitsgruppen, erfüllt den Projektbegriff i. S. der Zulagenregelung nicht. Charakteristisch für die

Projektarbeit ist, dass sie außerhalb der bestehenden Verwaltungshierarchie erfolgt. Es ist also erforderlich, dass die Beamtin oder der Beamte aus ihrer oder seiner bisherigen organisatorischen Einbindung in Bezug auf die herausgehobene Funktion mit mindestens 50 % der Arbeitszeit herausgelöst ist. Dies wird sich insbesondere durch die organisatorische Anbindung an eine verhältnismäßig hohe Hierarchiestufe ergeben, z. B. entweder unmittelbar bei der Behördenleitung oder bei der obersten Leitungsebene einer Behörde.

#### 2.1.4 Zu Satz 2

Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, eine Zulage für die Wahrnehmung einer höherwertigen Funktion zu gewähren, die zwar auf Dauer besteht, von der Beamtin oder dem Beamten aber regelmäßig nur für einen begrenzten Zeitraum, d. h. befristet, wahrgenommen wird. Satz 1 gilt dann entsprechend. In den Anwendungsbereich von Satz 2 fallen insbesondere Funktionen, die durch erhöhte besondere Belastungen gekennzeichnet sind, wie sie sich typischerweise aus der Wahrnehmung von Funktionen in politischen oder öffentlichkeitswirksamen Bereichen ergeben. Diese sind zwar grundsätzlich nicht befristet i. S. des Satzes 1, werden aber üblicherweise nur zeitlich begrenzt wahrgenommen, dies kann z. B. die Funktion einer Pressesprecherin oder eines Pressesprechers oder andere Stabsfunktionen mit vergleichbarer Belastung für die Dauer einer Legislaturperiode sein.

#### 2.1.5 Zu Satz 3

##### 2.1.5.1 Beginn und Ende der Zahlung

Satz 3 fordert für den Beginn der Zulagenzahlung eine dreimonatige ununterbrochene Wahrnehmung der i. S. des § 45 herausgehobenen Funktion, die grundsätzlich mit der Aufnahme der herausgehobenen Funktion beginnt. Wurde die Funktion nicht zu Beginn eines Monats sondern in dessen Verlauf aufgenommen, steht die Zulage frühestens ab Beginn des Folgemonats zu, der auf den Fristablauf folgt. Sie wird für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion, längstens jedoch für fünf Jahre, gezahlt. Eine nach Ablauf der fünf Jahre erneute Gewährung einer Zulage an dieselbe Beamtin oder denselben Beamten ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, aus demselben Grund ist sie jedoch nicht zulässig.

Kurzfristige und vorübergehende Unterbrechungen der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion während der dreimonatigen Karenzzeit sind unschädlich, solange damit keine Entbindung der Aufgabenzuweisung verbunden ist. Zu den unschädlichen Unterbrechungen zählen z. B.

- Erkrankung, Heilkur,
- Erholungsurlaub,
- Beurlaubung unter Fortzahlung der Dienstbezüge i. S. des § 9 Abs. 2 ArbPlSchG,
- Freistellung vom Dienst oder Entlastung von dienstlichen Aufgaben zum Zweck der Ausübung einer Tätigkeit in einer Personalvertretung nach den Vorschriften des NPersVG oder Entlastung zum Zweck der Wahrnehmung der Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten nach den Vorschriften des NGG,
- Beschäftigungsverbot nach den Vorschriften über den Mutterschutz für Beamtinnen sowie
- Teilnahme an Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen.

Diese Unterbrechungstatbestände sind auch dann unschädlich, wenn die Wartezeit bereits beendet ist.

Im Übrigen wird die Zulage nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion gewährt. Die Zulagenzahlung endet, wenn die Aufgabenübertragung widerrufen wird.

##### 2.1.5.1.1 Altersteilzeit im Blockmodell

Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 28. 10. 2015 (a. a. O.) klargestellt, dass die Zulage nach § 45 BBesG a. F. (entspricht § 45 NBesG) nicht nur während der Dienstleistungsphase, sondern auch während der Freistellungsphase zu zahlen ist. Es hat hierzu ausgeführt:

„Ein Beamter, dem antragsgemäß Altersteilzeit im Blockmodell bewilligt worden ist, hat auch in der Freistellungsphase einen Anspruch auf Zahlung der Zulage für die Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion nach § 45 Abs. 1 BBesG in der Höhe, in der sie während der Dienstleistungsphase gezahlt wurde. In der aktiven Phase der Altersteilzeitbeschäftigung im Blockmodell erhält der Beamte trotz seiner vollzeitigen Dienstleistung gemäß § 6 Abs. 1 BBesG a. F. (redaktionelle Anmerkung; entspricht § 11 Abs. 1 NBesG) das Grundgehalt und auch die Zulage nach § 45 BBesG lediglich anteilig. Aus der durch § 6 Abs. 1 BBesG vorgegebenen einheitlichen Betrachtung des gesamten Zeitraums der Altersteil-

zeit im Blockmodell ergibt sich aber zugleich, dass die Zulage nach § 45 BBesG wie auch das Grundgehalt dem Beamten in der Freistellungsphase trotz der völligen Freistellung des Beamten von der Dienstleistung anteilig zusteht. Der Sache nach bedeutet dies, dass in Fallkonstellationen wie der des vorliegenden Verfahrens die ‚Wahrnehmung‘ der herausgehobenen Funktion i. S. d. § 45 Abs. 1 Satz 1 BBesG a. F. auch für den Zeitraum der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell fingiert wird – genauso, wie auch die Weiterzahlung der sonstigen Dienstbezüge während dieses Zeitraums auf einer Fiktion beruht, nämlich einer Dienstleistung, die der Beamte in dieser Phase der Altersteilzeit tatsächlich nicht mehr erbringt und auch nicht mehr erbringen muss, weil er sie – gewissermaßen ‚in Vorleistung tretend‘ – bereits in der vorangegangenen Dienstleistungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell erbracht hat.“

Es ist entsprechend zu verfahren.

#### 2.2 Zu Absatz 2

##### 2.2.1 Zu Satz 1

##### 2.2.1.1 Höhe der Zulage

Die Entscheidung über die Höhe der Zulage liegt im Ermessen der obersten Dienstbehörde. Maßgeblich ist die erforderliche Bewertung der herausgehobenen Funktion i. S. des § 45. Die Zulage kann bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch bis zur dritten dem tatsächlichen Statusamt folgenden Besoldungsgruppe, gewährt werden.

Im Rahmen der Ermessensausübung sind anderweitige Zulagen, die nicht durch die höherwertige Funktion begründet werden, anzurechnen.

#### Beispiele:

- a) Eine Polizeikommissarin (BesGr. A 10) wird in einem zweijährigen Projekt „Digitale Verwaltung Niedersachsen“ zum Ausbau der Online-Dienste eingesetzt. Die Projektstätigkeit ist der Fachrichtung Allgemeine Dienste und der Wertigkeit der BesGr. A 13 zuzuordnen. Der Unterschied zwischen den Grundgehältern der BesGr. A 10 und A 13, jeweils Stufe 4, beträgt 922,73 EUR (Beträge Stand 1. 3. 2020). Die besondere Stellenzulage nach Nummer 2 der Anlage 11 NBesG in Höhe von 127,83 EUR wird zwar unvermindert weitergezahlt, allerdings von dem ermittelten Unterschiedsbetrag abgezogen. Damit verbleibt eine Zulage nach § 45 in Höhe von 794,90 EUR.
- b) Ein Amtsrat (BesGr. A 12) wird für drei Jahre zur Einführung eines Geschäftsprozessmanagements eingesetzt. Die Projektstätigkeit ist nach der BesGr. A 14 bewertet. Der Unterschied zwischen den Grundgehältern der BesGr. A 12 und A 14, jeweils Stufe 7, beträgt 886,40 EUR (Beträge Stand 1. 3. 2020). Die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 Buchst. a der Anlage 9 NBesG in Höhe von 97,27 EUR wird zwar unvermindert weitergezahlt, allerdings von dem ermittelten Unterschiedsbetrag abgezogen. Damit verbleibt eine Zulage nach § 45 in Höhe von 789,13 EUR.

##### 2.2.1.1.1 Zeitanteilige Ausübung der herausgehobenen Funktion

Wird die herausgehobene Funktion nur zeitanteilig ausgeübt, steht die Zulage entsprechend § 11 Abs. 1 auch nur anteilig zu.

#### Beispiel:

Eine Regierungsamtmann (BesGr. A 11) ist regulär in Vollzeit in der Haushaltsabteilung einer Fachbehörde beschäftigt. Sie wird mit 50 % ihrer Arbeitszeit zu einem zweijährigen Projekt zur Einführung eines neuen Datenverarbeitungssystems eingesetzt. Die Projektstätigkeit ist der Wertigkeit der BesGr. A 13 zuzuordnen. Der Unterschied zwischen den Grundgehältern der BesGr. A 11 und A 13, jeweils Stufe 5, beträgt 770,66 EUR. Bei einem Umfang der Tätigkeit im Projekt von 50 % beträgt die Zulage 385,33 EUR.

##### 2.2.2 Zu Satz 2

Im Fall einer Beförderung vermindert sich die Zulage um den jeweiligen Erhöhungsbetrag.

Die Gewährung einer Ausgleichszulage nach dem Wegfall der Zulage kommt nicht in Betracht; § 40 findet keine Anwendung.

#### 2.3 Zu Absatz 3

##### 2.3.1 Zu Satz 1

Die Entscheidung über die Zahlung der Zulage trifft im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen die oberste Dienstbehörde.

##### 2.3.2 Zu Satz 2

Das Einvernehmen des Finanzministeriums ist immer dann erforderlich, wenn eine Zulage an Landesbeamtinnen und Landesbeamte gewährt werden soll.

**Zuständigkeitsregelungen  
auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts**

**Gem. RdErl. d. MF u. d. übr. obersten Landesbehörden  
v. 3. 9. 2020 — VD3 1-03707/04 —**

— VORIS 20442 —

**Bezug:** Gem. RdErl. v. 18. 10. 2016 (Nds. MBl. S. 1088), geändert durch Gem. RdErl. v. 20. 12. 2019 (Nds. MBl. 2020 S. 82) — VORIS 20442 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 10. 2020 wie folgt geändert.

1. Nummer 1.3.2 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird der folgende neue Buchstabe b eingefügt:
    - „b) Entscheidung über den Verzicht auf Erhebung eines Versorgungszuschlags nach § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NBeamtVG bei einer öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dienenden Beurlaubung ohne Dienstbezüge
      - bei Beurlaubungen bis zu längstens sechs Monaten,
      - zur Wahrnehmung einer Tätigkeit bei Fraktionen des Deutschen Bundestages, der Landtage, kommunaler Vertretungskörperschaften oder des Europäischen Parlaments sowie bei einer Lehrtätigkeit an einer Ersatzschule nach § 142 NSchG (§ 6 Abs. 4 Satz 2 NBeamtVG),“.
  - b) Die bisherigen Buchstaben b bis m werden Buchstaben c bis n.

2. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

**„3. Zuständigkeiten nach dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag — VLT-StV —)**

Für die Erteilung der Zustimmung zum Dienstherrnwechsel nach § 3 VLT-StV ist die Behörde zuständig, die die dienstrechtlichen Befugnisse ausübt. Das NLBV ist für die Berechnung, Zahlung und Annahme der Abfindung (§§ 4, 11 VLT-StV) und der laufenden Erstattungen nach § 10 VLT-StV sowie aufgrund vertraglich abgeschlossener Einzelvereinbarung über die Verteilung beamtenrechtlicher Versorgungslasten für Landesbeamtinnen und Landesbeamten zuständig.“

An die Dienststellen der Landesverwaltung Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaften Verbände öffentlich-rechtlicher Körperschaften und deren Spitzenverbände

— Nds. MBl. Nr. 42/2020 S. 929

## F. Kultusministerium

### **Neuordnung des Geschäftsbereichs des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK)**

**Beschl. d. LReg v. 1. 9. 2020 — MK 11.1-01540/1 —**

— VORIS 20100 —

- Bezug:** a) Beschl. v. 15. 6. 2010 (Nds. MBl. S. 622) — VORIS 20110 —  
b) Beschl. v. 28. 1. 2014 (Nds. MBl. 2015 S. 1090) — VORIS 20100 —  
c) Beschl. v. 3. 7. 2019 (MK-11.4-01 540/1) — n. v. —

Die LReg hat am 1. 9. 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

#### I.

1. Zum 1. 12. 2020 werden vier regionale Landesämter in Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Osnabrück gebildet. Die regionalen Landesämter unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des MK. Sie tragen die Behördenbezeichnung „Regionales Landesamt für Schule und Bildung“ mit der amtlichen Abkürzung „RLSB“ verbunden mit dem jeweiligen Standort (Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Osnabrück). Die Amtsbezeichnung der Behördenleitung lautet Direktorin oder Direktor als Leiterin oder Leiter eines RLSB.
2. Auf der Grundlage von Nummer 1 des Bezugsbeschlusses zu c wird die NLSchB mit Ablauf des 30. 11. 2020 aufgelöst. Die RLSB übernehmen in der Rechtsnachfolge die Aufgaben der NLSchB als nachgeordnete Schulbehörden nach § 119 NSchG. Die RLSB haben für ihren jeweiligen räumlichen Zuständigkeitsbereich folgende Kernaufgaben:
  - a) Aufgaben der nachgeordneten Schulbehörden nach dem NSchG,
  - b) Versorgung der öffentlichen Schulen mit Personal, einschließlich Unterstützungsleistungen für die Schulen,

- c) Angelegenheiten der Studienseminare mit Ausnahme der Staatsprüfungen,
- d) Angelegenheiten der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule und der Sprachbildungszentren,
- e) Aufgaben der finanziellen Förderungen im Geschäftsbereich des MK, soweit sie nicht von anderen Behörden im Geschäftsbereich oder von Dritten wahrgenommen werden, einschließlich der finanziellen Förderung von Kindertagesstätten und Förderprogrammen der Frühkindlichen Bildung (Aufgaben des Fachbereichs III des Niedersächsischen Landesjugendamtes [NLJA]),
- f) Aufgaben der Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder (Fachbereich II des NLJA),
- g) Angelegenheiten der Ausbildung in den anderen als ärztlichen Heilberufen,
- h) Angelegenheiten der außerschulischen beruflichen Bildung und
- i) alle übrigen Rechtsangelegenheiten, Verwaltungs- und Dienstleistungsaufgaben im Geschäftsbereich MK, soweit diese nicht dem MK vorbehalten oder anderen übertragen sind.

MK wird die organisatorischen Einzelheiten und Aufgabenzuordnungen durch einen Organisationserlass regeln. Im Rahmen dieses Organisationserlasses können einem RLSB landesweite Aufgaben zur Wahrnehmung übertragen werden.

3. Die räumlichen Zuständigkeitsbereiche und die den jeweiligen RLSB zugeordneten unselbstständigen Außenstellen ergeben sich aus der **Anlage**. Im Zuge der Neuordnung des Geschäftsbereichs wird MK ermächtigt, Entscheidungen über die Einrichtung und Auflösung von Außenstellen zu treffen.

4. MK wird ermächtigt, den RLSB und dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) weitere Aufgaben des Geschäftsbereichs zu übertragen.

5. MK und MF werden gebeten, die stellen- und haushaltswirtschaftlichen Umsetzungen zur Neuordnung des Geschäftsbereichs untereinander zu regeln und alle erforderlichen Maßnahmen zur Realisierung der Neuordnung zum 1. 12. 2020 in die Wege zu leiten.

6. Die Bezugsbeschlüsse zu a und c werden mit Ablauf des 30. 11. 2020 aufgehoben.

## II.

Der Bezugsbeschluss zu b wird mit Wirkung vom 1. 12. 2020 wie folgt neu gefasst:

„Der Aufgabenbereich ‚Kinder, Jugend und Familie‘ wird vom LS sowie die Aufgabenbereiche ‚Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder‘ und die ‚Verwaltungsaufgaben der finanziellen Förderung und Abwicklung‘ vom RLSB Hannover, mit Außenstellen in den RLSB Braunschweig, Lüneburg und Osnabrück, jeweils als Teil des Niedersächsischen Landesjugendamtes wahrgenommen. Die organisatorischen Einzelheiten und Aufgabenzuordnungen zu den zuständigen Behörden werden durch Gem. RdErl. des MS und des MK festgelegt.“

## III.

MK wird gebeten, den Landesrechnungshof nach § 102 LHO zu unterrichten.

— Nds. MBl. Nr. 42/2020 S. 929

## Anlage

Standorte, an denen Aufgaben der RLSB wahrgenommen werden	Zugeordnete Landkreise und kreisfreie Städte
<b>RLSB Braunschweig</b>	Stadt Braunschweig Landkreis Gifhorn Landkreis Goslar Landkreis Helmstedt Landkreis Peine Stadt Salzgitter Landkreis Wolfenbüttel Stadt Wolfsburg
Außenstelle Göttingen	Landkreis Göttingen Landkreis Northeim
<b>RLSB Hannover</b>	Region Hannover Landkreis Schaumburg
Außenstelle Holzminden	Landkreis Hameln-Pyrmont Landkreis Hildesheim Landkreis Holzminden
Außenstelle Syke	Landkreis Diepholz Landkreis Nienburg (Weser)
<b>RLSB Lüneburg</b>	Landkreis Harburg Landkreis Lüchow-Dannenberg Landkreis Lüneburg Landkreis Uelzen
Außenstelle Celle	Landkreis Celle Landkreis Heidekreis
Außenstelle Cuxhaven	Landkreis Cuxhaven Landkreis Stade
Außenstelle Rotenburg (Wümme)	Landkreis Osterholz Landkreis Rotenburg (Wümme)

Standorte, an denen Aufgaben der RLSB wahrgenommen werden	Zugeordnete Landkreise und kreisfreie Städte
	Landkreis Verden
<b>RLSB Osnabrück</b>	Stadt Osnabrück Landkreis Osnabrück
Außenstelle Meppen	Landkreis Emsland Landkreis Grafschaft Bentheim
Außenstelle Oldenburg	Landkreis Ammerland Landkreis Cloppenburg Stadt Delmenhorst Landkreis Friesland Landkreis Oldenburg Stadt Oldenburg (Oldenburg) Landkreis Vechta Landkreis Wesermarsch Stadt Wilhelmshaven
Außenstelle Aurich	Landkreis Aurich Stadt Emden Landkreis Leer Landkreis Wittmund

## **G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung niedrigschwelliger Innovationen für Forschung und Entwicklung in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft — Neustart Niedersachsen Innovation**

Erl. d. MW v. 9. 9. 2020 — 30-328 7026 —

— VORIS 77000 —

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen aus Mitteln des Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Ziel dieser Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht.

Die Zuwendungen werden Unternehmen aus allen Bereichen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere auch der Automobilwirtschaft und ihrer Zulieferbetriebe, gewährt, die mit Innovationsvorhaben zu einem Neustart in Niedersachsen nach den wirtschaftlichen Einbrüchen durch die COVID-19-Pandemie beitragen. Mit der Förderung soll verhindert werden, dass infolge der aktuellen Krise notwendige Innovationsaktivitäten verschoben werden oder gänzlich entfallen. Sie ist besonders geeignet, das Innovationsklima in der niedersächsischen Wirtschaft im direkten Anschluss an die bisherigen Hilfsmaßnahmen zu beleben und erfüllt somit den Zweck nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Bekanntmachung der zweiten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. 8. 2020 (BAnz AT 11.08.2020 B1) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 — in der jeweils geltenden Fassung.



1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Innovationsvorhaben, bei denen mithilfe von eigenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ein neues oder verbessertes vermarktbare Produkt, Produktionsverfahren oder eine entsprechende Dienstleistung entwickelt oder weiterentwickelt werden soll, das oder die jeweils den unternehmensbezogenen Stand der Technik übersteigt und die Zukunftsfähigkeit des Unternehmens erhöht.

## 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsberechtigt sind Unternehmen, die vor dem 1. 3. 2020 gegründet wurden, eine Betriebsstätte in Niedersachsen betreiben und das Vorhaben in Niedersachsen durchführen.

3.2 Nicht zuwendungsberechtigt sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Regelung in § 2 Abs. 6 der Kleinbeihilfenregelung 2020.

## 4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das Unternehmen hat einen Umsatzrückgang durch die COVID-19-Pandemie nachzuweisen. Dies erfolgt grundsätzlich durch einen Abgleich der Umsätze des zweiten Quartals 2020 mit denen des zweiten Quartals des Vorjahres. Mit dem Verwendungsnachweis oder dem ersten Mittelabruf, je nachdem was zuerst eintritt, sind entsprechende Belege einzureichen.

4.2 Der Antragsteller hat zu erklären, ob sein Unternehmen in der Automobilwirtschaft tätig ist.

4.3 Der Anteil der Personalausgaben an den zuwendungsfähigen Ausgaben laut Finanzierungsplan muss mindestens 50 % betragen.

4.4 Eine parallele Antragstellung für das Innovationsvorhaben nach anderen Zuschussförderprogrammen des Landes oder des Bundes ist ausgeschlossen.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Es wird einmalig ein Zuschuss in Höhe von bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Für Unternehmen der Automobilwirtschaft wird einmalig ein Zuschuss in Höhe von bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Die maximale Fördersumme beträgt 800 000 EUR und entspricht der Höchstsumme nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 in der jeweils geltenden Fassung, nach der gleichen Rechtsgrundlage gewährte Beihilfen werden angerechnet. Fördervorhaben mit einer Fördersumme unter 5 000 EUR sind nicht förderfähig (Bagatellgrenze).

### 5.3 Zuwendungsfähig sind

- Ausgaben für Personal, soweit dieses für das Vorhaben eingesetzt wird,
- Ausgaben für Auftragsforschung,
- Ausgaben für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden; wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als zuwendungsfähig,
- sonstige Betriebsausgaben, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen, u. a. Ausgaben für Reisen, Material, Bedarfsartikel etc.,
- Ausgaben für die Teilnahme an Messen.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind Finanzierungskosten und die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

5.5 Anträge müssen bis zum 30. 11. 2020 bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden. Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal drei Jahre.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen der ANBest-P sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW erfolgen kann.

6.3 Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P ist ein Zwischenbeweis nicht zu führen.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Vordrucke im Internet unter [www.nbank.de](http://www.nbank.de) bereit. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der von dem Antragsteller gemachten Angaben i. S. des § 264 StGB zu belehren.

7.4 Die Antragstellung und Abwicklung des Förderverfahrens erfolgt abweichend von VV Nrn. 3.1 und 4.1 zu § 44 LHO in Textform analog zu § 126 b BGB mithilfe elektronischer Mittel.

7.5 Mit Antragstellung gilt die Zustimmung zur Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns bis zu einer Fördersumme von 250 000 EUR als erteilt. Bei darüber hinausgehenden Fördersummen erfolgt die Prüfung des vorzeitigen Maßnahmebeginns nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

7.6 Die Bewilligungsstelle berücksichtigt bei der Entscheidung über die Förderfähigkeit des beantragten Vorhabens eine entsprechende Stellungnahme der Innovationszentrum Niedersachsen GmbH.

7.7 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 eingehalten werden. Sie prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach der o. g. Regelung und stellt eine Bescheinigung über die gewährte Zuwendung aus.

7.8 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausbezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Bewilligungsstelle hält die Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf).

7.9 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsstelle abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P innerhalb von sechs Wochen nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch sechs Wochen nach Ende des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

## 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 16. 9. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

## Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Inanspruchnahme von Forschungsinfrastruktur — Innovationsgutscheine

Erl. d. MW v. 9. 9. 2020 — 30-328 7027 —

— VORIS 77100 —

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen aus Mitteln des Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Die Zuwendung dient kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft — im Folgenden: KMU — zur Inanspruchnahme von Forschungsinfrastruktur. Sie wird Unternehmen aus allen Bereichen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere auch der Automobilwirtschaft und ihrer Zulieferbetriebe, gewährt, damit sie zu einem Neustart in Niedersachsen nach den wirtschaftlichen Einbrüchen infolge der COVID-19-Pandemie beitragen. Somit wird das Investitionsklima in der niedersächsischen Wirtschaft in direktem Anschluss an die bisherigen Hilfsmaßnahmen belebt und der Zweck des § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG erfüllt.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung in Form eines Innovationsgutscheins soll KMU die Inanspruchnahme von Forschungsinfrastruktur ermöglichen, um Innovationsvorhaben als experimentelle Entwicklungen, bei denen mithilfe von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten ein neues oder verbessertes vermarktbare Produkt, Produktionsverfahren oder eine entsprechende Dienstleistung entwickelt oder weiterentwickelt werden soll, das oder die jeweils den unternehmensbezogenen Stand der Technik übersteigt, zu erleichtern.

### 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsberechtigt sind KMU, die vor dem 1. 3. 2020 gegründet wurden und ihr Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von einer niedersächsischen Betriebsstätte aus ausführen.

3.2 Als KMU nach dieser Richtlinie zählen Unternehmen, die weniger als 500 Personen (berechnet nach Vollzeitäquivalenten) beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsfähig sind Entwicklungsprojekte mit Innovationspotential, bei denen zum einen ein neues oder verbessertes vermarktbare Produkt, Produktionsverfahren oder eine entsprechende Dienstleistung entwickelt oder weiterentwickelt werden soll, das oder die jeweils den unternehmensbezogenen Stand der Technik übersteigt. Zum anderen muss die technische Kompetenz des Forschungs- und Entwicklungsdienstleisters vorhanden sein.

4.2 Das Unternehmen hat einen Umsatzrückgang durch die COVID-19-Pandemie nachzuweisen. Mit dem Verwendungsnachweis sind entsprechende Belege einzureichen. Dies erfolgt grundsätzlich durch einen Abgleich der Umsätze des zweiten Quartals 2020 mit denen des zweiten Quartals des Vorjahres.

4.3 Der Antragsteller hat zu erklären, ob sein Unternehmen in der Automobilwirtschaft tätig ist.

4.4 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich gemäß Artikel 1, Höchstbetrag gemäß Artikel 3, Transparenz gemäß Artikel 4, Kumulierung gemäß Artikel 5, Überwachung gemäß Artikel 6). Sie prüft insbesondere zur Einhaltung des De-minimis-Höchstbetrages eine vom Zuwendungsempfänger vorzulegende De-minimis-Erklärung und stellt eine De-minimis-Bescheinigung aus.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Es wird einmalig ein Zuschuss in Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 5 000 EUR betragen. Die maximale Höhe eines Innovationsgutscheins beträgt 30 000 EUR.

5.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Leistungen externer Forschungs- und Entwicklungsdienstleister zum Zweck der Entwicklung effizienter Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, wie z. B.

- Konstruktionsleistungen,
- Service Engineering,
- Prototypenbau,
- Design,
- Produkttests zur Qualitätssicherung,
- Werkstoffstudien,
- Studien sowie Konzepte zur Fertigungstechnik,
- Unterstützung und Schulung im Bereich Wissenstransfer,
- Bereitstellung von Datenbanken, Bibliotheken, Laboratorien,
- Tests und Zertifizierungen.

Forschungs- und Entwicklungsdienstleister sind öffentliche Institute und Gesellschaften der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung, wie z. B. Universitäten, Hochschulen und Fraunhofer-Gesellschaft sowie privatwirtschaftliche Einrichtungen und Unternehmen, die im Hinblick auf das Vorhaben vergleichbare Entwicklungsdienstleistungen anbieten. Es können sowohl nationale als auch internationale Anbieter in Anspruch genommen werden.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind

- die Umsatzsteuer, soweit das antragstellende Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
- die Beauftragung von klassischen Unternehmensberatungen (z. B. Strategieberatung, Organisationsberatung, betriebswirtschaftliche Beratung, Marktanalysen) und Unternehmercoachings,
- der Kauf von Maschinen, Geräten, Hard- und Software,
- studentische und wissenschaftliche Arbeiten, die Gegenstand von Prüfungsleistungen sind, sowie studentische Projekte im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildungseinheit (Seminar, Kurs etc.),
- betriebsinterner Aufwand, z. B. interne Personal- und Sachausgaben sowie Ausgaben für Reisen,
- Aufwendungen für Vertrieb und Werbung,
- nicht technologiebezogene Dienstleistungsangebote,
- die Einführung von Qualitätsmanagementsystemen.

5.5 Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal zwei Jahre.

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen der ANBest-P sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW erfolgen kann.

### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwen-

dungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen und Vordrucke auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der von dem Antragsteller gemachten Angaben i. S. des § 264 StGB zu belehren.

7.4 Die Antragstellung und Abwicklung des Förderverfahrens erfolgt abweichend von VV Nrn. 3.1 und 4.1 zu § 44 LHO in Textform analog zu § 126 b BGB mithilfe elektronischer Mittel.

7.5 Mit der Antragstellung gilt die Zustimmung zur Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns als erteilt.

7.6 Für das Auswahlverfahren ist eine Projektskizze bei der Bewilligungsstelle unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars vollständig ausgefüllt einzureichen.

Die Projektskizze muss folgende Mindestbestandteile umfassen:

- Ausgangslage und Zielvorstellung (Projektskizze),
- Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplan (Gesamtplan).

7.7 Nach Eingang der Projektskizze wird von der Bewilligungsstelle eine grundsätzliche Prüfung der Förderfähigkeit und unter fachlicher Beratung der Innovationszentrum Niedersachsen GmbH eine Prüfung der Förderwürdigkeit durchgeführt.

7.8 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausbezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.9 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsstelle abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch vier Wochen nach Ende des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis ist nach den Bestimmungen der ANBest-P zu führen.

## 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 16. 9. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 42/2020 S. 932

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Sachkunde beim Fangen und Verladen von Geflügel

RdErl. d. ML v. 16. 9. 2020 — 204-42503/2-729 —

— VORIS 78530 —

Bezug: RdErl. v. 23. 12. 2015 (Nds. MBl. S. 1686), geändert durch RdErl. v. 8. 11. 2017 (Nds. MBl. S. 1448)  
— VORIS 78530 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 17. 9. 2020 wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.1.3 dritter Spiegelstrich werden nach dem Wort „Schutzkleidung“ die Worte „und Arbeitsmittel“ eingefügt.

2. Nummer 6.6 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „soll“ wird durch die Worte „sowie ein amtliches Ausweisdokument sollen“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende Satz angefügt:  
„Hierzu soll die Bescheinigung vom Lehrgangsanbieter in eine haltbare Form, z. B. durch Einlaminiert, gebracht werden.“

3. In Nummer 9 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An  
die Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover  
den Zweckverband Veterinärämter JadeWeser  
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Nachrichtlich:

An  
die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände  
die Niedersächsische Geflügelwirtschaft Landesverband e. V.  
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
das Beratungs- und Schulungsinstitut für den schonenden Umgang mit Schlacht- und Nutztieren

— Nds. MBl. Nr. 42/2020 S. 933

## K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Schutzes von Gewässern gegen Gefahren durch Altlasten (Richtlinie Altlasten-Gewässerschutz)

Erl. d. MU v. 8. 9. 2020 — 38-62834/01/20 —

— VORIS 28300 —

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen i. S. des § 6 Abs. 1 WHG und des § 1 BBodSchG. Dies beinhaltet im Wesentlichen Maßnahmen mit dem Zweck,

- Flächen, bei denen der Verdacht besteht, dass diese mit Per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) kontaminiert sind oder dass auf ihnen Schaumlöschmittel angewendet worden sind, zu erfassen (Kataster),
- Verdachtsmomente in Bezug auf altlastverdächtige Flächen aufzuklären sowie
- die von Altlasten potenziell ausgehenden Gewässerunreinigungen zu sanieren oder die Gewässergüte zu erhalten oder zu verbessern.

Insbesondere soll die Bearbeitung von Altlastenverdachtsflächen vor Ort wirksam unterstützt und damit die hohe Zahl der altlastenverdächtigen Flächen weiter reduziert werden.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vorhaben,

- 2.1 insoweit sie bestimmte altlastenbezogene Maßnahmen der Gefahrforschung vorsehen. Dies umfasst
  - die Erfassung von Flächen, bei denen der Verdacht besteht, dass diese mit PFC kontaminiert sind oder dass auf ihnen Schaumlöschmittel angewendet worden sind (Erstellung eines Katasters) sowie
  - orientierende Untersuchungen nach § 9 Abs. 1 BBodSchG, wenn nach den vorliegenden Anhaltspunkten eine Verunreinigung von Gewässern (einschließlich des Grundwassers) in Betracht kommt.

Ein Vorhaben kann Maßnahmen auf mehreren Flächen umfassen.

2.2 soweit sie Sanierungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 7 BBodSchG vorsehen, wenn sie erforderlich sind, um eine Verunreinigung von Gewässern (einschließlich des Grundwassers) zu verhindern, erheblich zu vermindern oder zu beseitigen; eingeschlossen sind Planungsleistungen und Bauleitung, die Dekontamination von Bausubstanz sowie die Demontage und Entsorgung von Bauteilen.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- kommunale niedersächsische Gebietskörperschaften einschließlich deren Zweckverbände, Anstalten, Stiftungen und Unternehmen ohne private Mitinhaberinnen oder Mitinhaber,
- private Unternehmen, deren Geschäftszweck auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Grundstücken gerichtet ist, soweit eine kommunale Mehrheitsbeteiligung vorliegt und
- private Unternehmen, soweit sie Immobilien als Treuhänder für eine kommunale Gebietskörperschaft verwalten.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist, insbesondere noch kein Auftrag zu seiner Ausführung vergeben wurde. Ausnahmen kann die Bewilligungsstelle auf schriftlichen Antrag vor Beginn der Maßnahmen zulassen. Bei Vorhaben nach Nummer 2.2 bedarf es hierfür einer Beteiligung des MU. Durch die Zulassung einer Ausnahme wird ein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung nicht begründet.

4.2 Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben zum Zeitpunkt der Bewilligung für

- Maßnahmen der Gefahrforschung i. S. der Nummer 2.1 mehr als 35 000 EUR betragen,
- Sanierungsmaßnahmen i. S. der Nummer 2.2 dieser Richtlinie mehr als 50 000 EUR betragen.

4.3 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit die folgenden Qualitätskriterien nachzuweisen:

- Maßnahmen der Gefahrforschung (Erfassungs- und Untersuchungsmaßnahmen) i. S. der Nummer 2.1:  
Effizienz der Maßnahme und Gefährdungspotenzial der Fläche;
- Sanierungsmaßnahmen i. S. der Nummer 2.2:  
Art der Sanierung, Effizienz der Maßnahme und Gefährdungspotenzial der Fläche.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** ersichtlich.

Vorhaben, die auch die Erfassung von PFC-Verdachtsflächen vorsehen, werden vorrangig — d. h. unabhängig von den Scoring-Punkten — gefördert, sofern sie die Mindestpunktzahl von 60 Punkten erreichen.

4.4 Einer Förderung der Maßnahmen der Gefahrforschung i. S. der Nummer 2.1 steht eine etwaige Verpflichtung der unteren Bodenschutzbehörde zur Durchführung der Untersuchung nicht entgegen.

4.5 Sanierungsmaßnahmen (Nummer 2.2) werden nur gefördert, wenn die Altlast im Altlastenkataster aufgenommen worden ist und eine Gefährdungsabschätzung entsprechend § 9 BBodSchG durchgeführt wurde.

Eine Förderung von Sanierungsmaßnahmen ist ausgeschlossen, soweit der Antragsteller oder ein Dritter zur Durchführung des Vorhabens verpflichtet ist und soweit diese Verpflichtung durchsetzbar ist. Es ist jeweils nachzuweisen, dass die Anstrengungen der zuständigen Behörden, Verantwortliche zu identifizieren und heranzuziehen, erfolglos geblieben sind.

Das zu sanierende Grundstück muss sich im Eigentum des Vorhabenträgers befinden. Eine belastbare Erwerbsoption (Kauf mit Rücktrittsrecht, verbindliches Kaufangebot) reicht aus, wenn der tatsächliche Erwerb nach der Bewilligung bis zu einem festgelegten Zeitpunkt nachgewiesen wird.

Förderunschädlich ist die Verpflichtung eines Antragsstellers aufgrund seiner Eigentümerstellung, sofern dieser oder eine ihn tragende Gebietskörperschaft nicht zugleich Verursacher oder Gesamtrechtsnachfolger eines Verursachers ist und durch den Eigentumserwerb kein unangemessener Vorteil für den Voreigentümer oder Verursacher bewirkt wurde.

Förderunschädlich ist — in unabweisbaren Einzelfällen — eine aufgrund dringenden Handlungsbedarfs bestehende Verpflichtung der unteren Bodenschutzbehörde zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen, soweit kein Fall des § 11 Satz 1 NBodSchG vorliegt. In diesem Fall muss das Grundstück ausnahmsweise nicht im Eigentum des Vorhabenträgers stehen. Die rechtlichen Möglichkeiten zur Verwertung des Grundstücks, insbesondere nach § 25 BBodSchG, sind zu nutzen.

4.6 Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn das Vorhaben auf Grundlage anderer Bestimmungen eine Förderung erhält, die mit Mitteln der EU, des Bundes oder des Landes finanziert wird.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabs für eine sparsame, zweckmäßige und wirtschaftliche Durchführung der in Nummer 2 genannten Maßnahmen entstehen.

Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben

- 5.2.1 bei Vorhaben nach Nummer 2.1 für erforderliche Tätigkeiten, die in den Nummern 2.1, 2.2 und 2.4 der Anlage zu § 2 Abs. 2 NBodSUVO genannt sind, einschließlich historischer Recherchen, des Sachaufwands für Untersuchungseinrichtungen und Laborleistungen sowie ggf. einer Bewertung zur Unterstützung der Prioritätensetzung,
- 5.2.2 bei Vorhaben nach Nummer 2.2 für erforderliche Tätigkeiten, die in Nummer 2.5 der Anlage zu § 2 Abs. 2 NBodSUVO genannt sind, einschließlich
  - Planung und Überwachung durch geeignete Ingenieurbüros,
  - Durchführung von Untersuchungen des Bodens oder des Wassers,
  - Erd-, Tiefbau- und Abbrucharbeiten,
  - Laborleistungen und für Abfallentsorgung.

5.3 Die Zuwendung beträgt

- 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Vorhaben nach Nummer 2.1 sowie
- bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Vorhaben nach Nummer 2.2.

Bei Vorhaben nach Nummer 2.2 reduzieren sich die zuwendungsfähigen Ausgaben um die durch die Sanierung entstehende Wertsteigerung. Die Wertsteigerung bezieht sich auf die zu sanierende Fläche und wird mit der Bewilligung verbindlich festgelegt. Bei der Bestimmung der Werterhöhung sind der Marktwert ohne die Kontamination sowie ggf. eine geplante Änderung der Nutzbarkeit zu berücksichtigen. Wird das Vorhaben im Rahmen der Nummer 4.5 Abs. 5 durchgeführt, so sind 70 % der Werterhöhung anzusetzen. Soweit Gutachten zur Wertsteigerung erforderlich sein sollten, sind diese von einer oder einem unabhängigen Sachverständigen zu erstellen und vom Antragsteller beizubringen.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind

- Ausgaben für die Wiederherrichtung von Gebäuden, Gartenanlagen u. Ä.,
- Finanzierungskosten,
- Ausgaben, die aufgrund von Rechtsvorschriften von Dritten zu erstatten sind,
- Grunderwerbskosten und die damit im Zusammenhang stehenden weiteren Kosten,
- Ausgaben für die Beschaffung und den Betrieb von Fahrzeugen,

- Entschädigungen aller Art,
- Eigenleistungen der Antragsteller sowie der Bauträger,
- allgemeine Verwaltungsausgaben (Personal- und Sachausgaben), die der Antragsteller auch ohne das geförderte Vorhaben zu tragen gehabt hätte,
- Gebühren und Auslagen für öffentlich-rechtliche Zulassungen und
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

#### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die vom Antragsteller beauftragten Sachverständigen müssen grundsätzlich über eine Anerkennung nach § 18 BBodSchG verfügen. Ausnahmen hiervon kann die Bewilligungsstelle für Vorhaben nach Nummer 2.1 auf schriftlichen Antrag vor Beginn der Maßnahmen zulassen, wenn die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit anhand praktischer Erfahrungen nachgewiesen wird.

#### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarische Straße 3, 31134 Hildesheim.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf, den Verwendungsnachweis und die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises der Ausgaben erforderlichen Informationen und Vordrucke auf der Internetseite [www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de) bereit.

7.4 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bis zum 31. 10. 2020 bei der Bewilligungsstelle in schriftlicher Form zu stellen. Ihm sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- Erläuterung des Vorhabens, Art und Umfang der geplanten Maßnahmen, Eignung zur Unterstützung der Förderzwecke,
- Lagepläne (Kartenauszüge),
- Angaben zu den bisher durchgeführten Maßnahmen und vorhandenen Unterlagen,
- Kopien erforderlicher Unterlagen nach Vorgaben der Bewilligungsbehörde,
- Kostenberechnung,
- ggf. Unterlagen über Zuwendungen Dritter, aus anderen Fördermitteln des Landes oder entsprechende Antragstellungen,
- Stellungnahme der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde beizufügen, soweit nicht die Bodenschutzbehörde selbst Antragsteller ist,
- ggf. Gutachten zur Wertsteigerung des Grundstücks oder der Grundstücke.

7.5 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Der Zahlungsabruf erfolgt nach Bedarf unter Vorlage von Kopien der Originalbelege. Zwischen den einzelnen Zahlungsabrufen soll ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen. Bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises werden nur 90 % der bewilligten Zuwendung ausgezahlt.

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 17. 9. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An das  
Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

#### Scoring-Modell

Bei der Bewertung der beantragten Maßnahmen gemäß Nummer 4.3 werden insgesamt maximal 100 Punkte vergeben. Die Mindestpunktzahl, die zur Berücksichtigung einer Förderung benötigt wird, beträgt 60 Punkte. Soweit der Antrag mehrere Maßnahmen beinhaltet, sind in einem ersten Schritt die Punkte je Maßnahme zu vergeben. In einem zweiten Schritt wird aus den Punkten der im Antrag enthaltenen Maßnahmen ein Mittelwert gebildet (Durchschnittspunktzahl), der die Gesamtpunktzahl des Antrags darstellt.

Die Kriterien werden wie folgt gewichtet:

Kriterium	Höchstpunktzahl
<b>Gesamtbewertung für Vorhaben nach Nummer 2.1</b>	<b>100</b>
A – Effizienz der Maßnahme: Die Maßnahme ist umso effizienter, je niedriger die Kosten pro m <sup>2</sup> zu erfassender/untersuchender Fläche sind. Wird das Untersuchungsziel folglich mit relativ geringen Kosten bezogen auf die zu untersuchende Fläche erreicht, ist dies als positiv zu bewerten.	20
B – Gefährdungspotenzial der Flächen: Maßgeblich sind die Gefährlichkeit und die Grundwassergefährdung, mit denen aufgrund der vorliegenden Informationen gerechnet wird (Prognose).	80
<b>Gesamtbewertung für Vorhaben nach Nummer 2.2</b>	<b>100</b>
A – Art der Sanierung: Je größer der Beitrag zum Umweltschutz, desto höher ist die Art der Sanierung zu bewerten. Eine vollständige Dekontamination ist daher in der Regel höher zu bewerten als eine Sicherungsmaßnahme.	30
B – Effizienz der Maßnahme: Die Maßnahme ist umso effizienter, je niedriger die Kosten pro m <sup>2</sup> sanierter Fläche sind. Wird das Sanierungsziel folglich mit relativ geringen Kosten bezogen auf die zu sanierende Fläche erreicht, ist dies als positiv zu bewerten.	20
C – Gefährdungspotenzial der Flächen: In einer Gesamtbetrachtung sind die Gefährlichkeit der Schadstoffbelastung, das Schadstoffinventar und das Ausmaß der Gewässergefährdung zu bewerten. Besondere Beachtung finden dabei die Prüfwerte nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BBodSchG.	50

#### Neuaufstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms; Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung gemäß den §§ 41 und 42 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 2 NUVPG

#### Bek. d. MU v. 16. 9. 2020 – 26-22402/00-0012 –

Für das Gebiet des Landes Niedersachsen wird das Landschaftsprogramm gemäß § 10 BNatSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 NAGBNatSchG von der obersten Naturschutzbehörde neu aufgestellt.

Gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. Nummer 1 der Anlage 2 NUVPG ist eine strategische Umweltprüfung für die Neuaufstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms durchzuführen. In einem Umweltbericht gemäß § 40 UVPG sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Programms zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Das Verfahren der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 41 und 42 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 2 NUVPG führt das MU als zuständige Behörde gemäß § 3 Abs. 1 NAGBNatSchG durch.

Folgende Anhörungsunterlagen werden hiermit bekannt gemacht:

- Entwurf des Niedersächsischen Landschaftsprogramms,
- Strategische Umweltprüfung zum Niedersächsischen Landschaftsprogramm – Umweltbericht.

Die vorgenannten Anhörungsdokumente können in der Zeit **vom 17. 9. bis zum 16. 10. 2020** im

- Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, Pfortnerloge, während der regelmäßigen Dienstzeiten, montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags und an Tagen vor Feiertagen  
in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,

eingesehen werden.

Diese Bek. sowie die Anhörungsdokumente sind zudem in der Zeit **vom 17. 9. bis zum 19. 11. 2020** im Internetangebot des MU verfügbar unter:

[https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/natur\\_amp\\_landschaft/landschaftsplanung/landschaftsprogramm-147308.html](https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/natur_amp_landschaft/landschaftsplanung/landschaftsprogramm-147308.html).

Stellungnahmen zu den Anhörungsdokumenten können **bis zum 19. 11. 2020** insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Referat 26, Archivstraße 2, 30169 Hannover, oder vorzugsweise elektronisch per E-Mail an [Landschaftsprogramm@mu.niedersachsen.de](mailto:Landschaftsprogramm@mu.niedersachsen.de) eingereicht werden.

Die Stellungnahmen müssen folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Nachnamen sowie Adresse bei natürlichen Personen,
- Name und Adresse des Verbandes oder der Institution, der oder die vertreten wird,
- Bezeichnung des Unternehmens/der Firma bzw. Name und Sitz bei juristischen Personen.

– Nds. MBl. Nr. 42/2020 S. 935

## **Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg**

### **Aufhebung der „Familie Heise Stiftung – für den Reitsport“**

**Bek. d. ArL Lüneburg v. 7. 9. 2020**  
– ArL LG.07-11741/367 –

Mit Schreiben vom 20. 7. 2020 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Aufhebung der „Familie Heise Stiftung – für den Reitsport“ mit Sitz in Soltau gemäß § 7 NStiftG i. V. m. den §§ 48, 49 und 50 BGB genehmigt.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Familie Heise Stiftung – für den Reitsport  
Deimern 7  
29614 Soltau/Deimern.

– Nds. MBl. Nr. 42/2020 S. 936

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

**Festlegung eines Einwirkungsbereichs  
gemäß § 3 Abs. 4 EinwirkungsBergV;  
Öffentliche Bekanntgabe**

**Bek. d. LBEG v. 7. 9. 2020**  
— L1.5/L67131/00-02/2020-0001 —

Festlegung eines Einwirkungsbereichs zu einem seismischen Ereignis vom 20. 11. 2019 nahe Kirchlinteln.

Das LBEG hat gemäß § 3 Abs. 4 EinwirkungsBergV für den in der als **Anlage** beigefügten Karte dargestellten Bereich einen Einwirkungsbereich i. S. des § 120 Abs. 1 BBergG festgelegt.

Die Grenzen des Einwirkungsbereichs waren nach Auftritt von Erschütterungen nach seismischen Ereignissen festzulegen. Die Festlegung erfolgte aufgrund von Erdbeben am 20. 11. 2019 mit Magnituden 3,0 bzw. 3,2 nahe Kirchlinteln, Landkreis Verden (Aller), unter Hinzuziehung des Niedersächsischen Erdbebendienstes (NED).

Der Einwirkungsbereich ist dem Erdgasfeld Völkersen/Völkersen Nord der Wintershall Dea Deutschland GmbH zuzuordnen, die Ausdehnung kann der Anlage entnommen werden.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des LBEG unter [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de) und dort über den Pfad „Häufig gestellte Fragen > Fragen und Antworten > Einwirkungsbereiche“ einzusehen.

— Nds. MBl. Nr. 42/2020 S. 937

**Anlage**



**Staatliches Fischereiamt Bremerhaven****Ausweisung von Muschelkulturbezirken  
(Muschelfischereibetrieb Jörg Christoffers, Norden)****AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven  
v. 1. 9. 2020 — 65438-4-1-11 —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Jörg Christoffers, Alter Dörper Weg 12, 26506 Norden, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Steinplate“ (K EMS 027).

Geographische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 40,276' N/007° 08,110' E
2. 53° 40,290' N/007° 08,410' E
3. 53° 40,020' N/007° 08,970' E
4. 53° 39,744' N/007° 09,370' E
5. 53° 39,744' N/007° 09,100' E
6. 53° 40,001' N/007° 08,732' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 34,36 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 6. 9. 2020 und endet am 5. 9. 2030.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko des o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg (Oldenburg), erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 42/2020 S. 938

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken  
(Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Krummhörn)****AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven  
v. 1. 9. 2020 — 65438-4-2-4 —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Conradi GmbH, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Borkum Alter Hafen“ (K EMS 025).

Geographische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 34,165'N/006° 45,615'E
2. 53° 34,165'N/006° 45,715'E
3. 53° 34,110'N/006° 45,780'E
4. 53° 33,550'N/006° 46,120'E
5. 53° 33,510'N/006° 46,045'E
6. 53° 33,680'N/006° 45,800'E
7. 53° 33,950'N/006° 45,650'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 26,05 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 6. 9. 2020 und endet am 5. 9. 2030.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko der o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg (Oldenburg), erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 42/2020 S. 938



**Ausweisung von Muschelkulturbezirken  
(Muschelfischereibetrieb Björn Christoffers, Norden)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven  
v. 1. 9. 2020 — 65438-4-4-1 —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Björn Christoffers, Am Addinggaster Tief 1, 26506 Norden, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Emshörnrinne I“ (K EMS 006).

Geographische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 29,880' N/006° 54,900' E
2. 53° 29,900' N/006° 55,587' E
3. 53° 29,670' N/006° 55,558' E
4. 53° 29,670' N/006° 54,900' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 30,87 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 6. 9. 2020 und endet am 5. 9. 2030.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt

Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko des o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg (Oldenburg), erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 42/2020 S. 939

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Bioabfallverwertung Heidekreis GmbH, Soltau)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 2. 9. 2020  
— CE902018640/LG 20-024 —**

Bezug: Bek. v. 15. 6. 2020 (Nds. MBl. S. 649)

Die Firma Bioabfallverwertung Heidekreis GmbH hat mit Schreiben vom 10. 3. 2020 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Abfällen — Bioabfallvergärungsanlage — auf dem Grundstück in 29667 Walsrode, Gemarkung Benefeld, Flur 1, Flurstück 443/1, beantragt.

Das GAA Lüneburg gibt hiermit bekannt, dass der für

**Donnerstag, den 24. 9. 2020, ab 10.00 Uhr,  
bei der Stadt Walsrode,  
Kleiner Ratssaal,  
Lange Straße 22,  
29664 Walsrode,**

**geplante Erörterungstermin** im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Bioabfallverwertung Heidekreis GmbH **nicht stattfindet**. Es sind keine Einwendungen eingegangen.

— Nds. MBl. Nr. 42/2020 S. 939

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

**Entscheidung nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Froneri Ice Cream Deutschland GmbH, Osnabrück)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 31. 8. 2020  
— OL 19-103-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Froneri Ice Cream Deutschland GmbH, Eduard-Pestel-Straße 15, 49080 Osnabrück, mit der Entscheidung vom 30. 7. 2020 eine Neugenehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen (Speiseeis) mit einer Produktionskapazität von 800 t/d auf dem Grundstück in 49080 Osnabrück, Gemarkung Osnabrück, Flur 156, Flurstücke 29/8, 29/11, 29/34 und 38/6 erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Erhöhung der Produktionskapazität der bisher baurechtlich genehmigten Anlage zur Herstellung von Speiseeis auf 800 t/d,
- Errichtung und Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 17. 9. bis einschließlich 30. 9. 2020** bei den folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 423, während der Dienststunden,

- montags bis donnerstags  
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Stadt Osnabrück, Fachbereich Umwelt und Klimaschutz,  
Hannoversche Straße 6–8, 49084 Osnabrück, Zimmer 2C18,  
während der Dienststunden,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die das BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen – Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 vom 12. 11. 2019 für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie – maßgeblich ist. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

– Nds. MBl. Nr. 42/2020 S. 939

### Anlage

#### I. Tenor

1. Der Firma Froneri Ice Cream Deutschland GmbH, Eduard-Pestel-Straße 15, 49080 Osnabrück, wird aufgrund ihres Antrages vom 3. 7. 2019, zuletzt ergänzt im Februar 6. 2. 2020, die Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Speiseeis mit einer Produktionskapazität von max. 800 t/d erteilt.

#### 2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- Erhöhung der Produktionskapazität der bisher baurechtlich genehmigten Anlage zur Herstellung von Speiseeis auf dann 800 t/d,
- Errichtung und Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage.

Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die am Anlagenstandort bereits betriebenen Anlagenteile Ammoniakkälteanlage und KWKK-Anlage gelten fort.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49080 Osnabrück  
Straße: Eduard-Pestel-Straße 15  
Gemarkung: Osnabrück  
Flur: 156  
Flurstücke: 29/8, 29/11, 29/34, 38/6.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

#### 3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- die Baugenehmigung der Stadt Osnabrück nach § 64 NBauO,

- die wasserrechtliche Genehmigung für den Bau einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 WHG für die Behandlung von Produktionsabwässern aus der Eisproduktion.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

#### 4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

#### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

### Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Firma Emsschrott GmbH & Co. KG, Meppen)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 16. 9. 2020**  
– OL 17-035-01 –

Das GAA Oldenburg hat der Firma Emsschrott GmbH & Co. KG, Essener Straße 15, 49716 Meppen, mit der Entscheidung vom 15. 7. 2020 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung und zum Behandeln von Eisen- und Nichteisenschrotten von bis zu 28 000 t Gesamtlagerkapazität und 44 147 m<sup>2</sup> Gesamtlagerfläche in 49716 Meppen, Flur 5, Flurstücke 12/7, 12/11, 12/15, 23/6, 23/7, 23/8 und 23/9 gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Antrags waren u. a. folgende Maßnahmen:

- Vergrößerung des Betriebsgeländes um 21 300 m<sup>2</sup> auf dann 44 147 m<sup>2</sup>,
- Zerlegung von Elektroschrott mit einer zukünftigen Durchsatzkapazität von 200 t/a bzw. 1,5 t/d,
- Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer zukünftigen Lagerkapazität von 49 t,
- Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer zukünftigen Durchsatzkapazität von 90 000 t/a bzw. 360 t/d (Schrottschere),
- maximale zukünftige Gesamtlagermenge von Altmetallen 20 000 t auf der südlichen Lagerfläche, insgesamt maximal 28 000 t auf allen Lagerflächen,
- Lagerung und Behandlung von ausrangierten Wechselbrücken,
- Austausch der Schrottschere, zukünftige maximale Leistung 35 t/h.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 17. 9. bis einschließlich 30. 9. 2020** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 417, während der Dienststunden,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Stadt Meppen, Bauamt, Fachbereich Bauverwaltung, Flur 1. OG, Kirchstraße 2, 49716 Meppen, während der Dienststunden,  
montags bis mittwochs  
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 17.30 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Eine vorherige Terminabsprache unter Tel. 05931 153-288 oder -151 oder alternativ per E-Mail an [h.steinmetz@meppen.de](mailto:h.steinmetz@meppen.de) ist bedingt durch die COVID-19-Pandemie zwingend notwendig.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

– Nds. MBl. Nr. 42/2020 S. 940

### Anlage

#### Tenor

1. Der Firma Emsschrott GmbH & Co. KG, Essener Str. 15, 49716 Meppen, wird aufgrund ihres Antrages vom 3. 2. 2017, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 6. 4. 2020, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten erteilt.

#### 2. Gegenstand der Genehmigung

2.1 Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Vergrößerung des Betriebsgeländes um 21 300 m<sup>2</sup> auf dann 44 147 m<sup>2</sup>.
- Zerlegung von Elektroschrott mit einer zukünftigen Durchsatzkapazität von 200 t/a bzw. 1,5 t/d.
- Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer zukünftigen Lagerkapazität von 49 t.
- Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer zukünftigen Durchsatzkapazität von 90 000 t/a bzw. 360 t/d (Schrottschere).
- max. zukünftige Gesamtlagermenge von Altmetallen 20 000 t auf der südlichen Lagerfläche, insgesamt max. 28 000 t auf allen Lagerflächen.
- Lagerung und Behandlung von ausrangierten Wechselbrücken.
- Austausch der Schrottschere, zukünftige max. Leistung 35 t/h.

2.2 Die Durchsatzleistungen und Kapazitäten der Anlagen betragen antragsgemäß:

Anlage	Ziffer der 4. BImSchV*)	Anlagen Kapazität
Hauptanlage	Schrottplatz 8.12.3.1G	44 147 m <sup>2</sup> Gesamtlagerfläche 28 000 t Gesamtlagerkapazität

Anlage	Ziffer der 4. BImSchV*)	Anlagen Kapazität
Nebenanlagen	Zerlegung von Elektroschrott 8.11.2.2V	1,5 t/d Durchsatzkapazität
	Lagerung von gefährlichen Abfälle 8.12.1.2 V	49 t Gesamtlagerkapazität
	Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen 8.11.2.4 V	360 t/d Durchsatzkapazität

\*) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – (4. BImSchV).

#### Standort der Anlage ist:

Ort: 49716 Meppen Hüntel  
 Straße: Essener Str. 15  
 Gemarkung: Hüntel  
 Flur: 5  
 Flurstücke: 12/7, 12/11, 12/15, 23/6, 23/7, 23/8, 23/9.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

#### 3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 70 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) für Durchführung der Baumaßnahmen.
- Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von der im Bebauungsplan Nr. 551, 2. Änd. festgesetzten Verpflichtung zur Anpflanzung eines 3 m breiten Grünstreifens entlang der privaten Grundstücksgrenzen.
- Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von der im Bebauungsplan Nr. 551, 2. Änd. festgesetzten Grundflächenzahl.
- Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die Flächenausführung im Bereich der neuen Schrottschere.
- Indirekteinleitungserlaubnis nach § 58 WHG.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

#### 4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

